



Bundestagung des AKG e. V. vom 12. bis 14.5.2023 in Münster

Geburtsschaden und Schadensersatz – Beispiele aus der Praxis und Regelung des Mehrbedarfs - hier: behindertengerechtes Wohnumfeld

Wenn es bei der Geburt eines Kindes aufgrund von Fehlern entweder der die Schwangerschaft betreuenden Frauenärzte*Innen, der ärztlichen Geburtshelfer, der Hebamme, der Neonatologen oder auch der nachversorgenden Kinderärzte*Innen zur Katastrophe kommt, das Kind also einen Schaden erleidet, stehen dem Kind gegen diejenigen, die verantwortlich für den Schaden sind, Ersatzansprüche zu. Der Gedanke, der hinter den gesetzlichen Schadensersatzansprüchen steht, ist, dass versucht werden soll, den entstandenen Schaden so weit wie möglich und so gut es geht zu kompensieren. Eigentlich ist der im Schadensersatzrecht verankerte Gedanke der, dass der Schaden wieder ausgeglichen werden soll. Das funktioniert bei einer Beule im Blech durch die Reparatur des Autos oder bei einer geringfügigen Verletzung durch die medizinische Versorgung und eine anschließende weitere therapeutische Behandlung. Allerdings kann die Gesundheit bei einem bei der Geburt schwerstgeschädigten Kind, bei denen es oftmals zu schweren Hirnschäden gekommen ist, nicht wiederhergestellt werden. Das bedeutet, dass mithilfe von Schadensersatzansprüchen nur versucht werden kann, die Folgen der schweren oder schwersten Schädigung so weit wie möglich *abzufedern*.

Zur Natur des Schadensersatzes haben wir uns auch bereits im Rahmen von AKG-Veranstaltungen unterhalten. So z.B. bei der Bundestagung in Koblenz im Jahr 2015. Ich möchte daran kurz anknüpfen und noch einmal grob erläutern, wie sich der finanzielle Ausgleich von Schäden gliedert.

I. Verschiedene Schadenspositionen

Zunächst gibt es den sogenannten **immateriellen Schadensersatz**, also das Schmerzensgeld. Es hat zwei Funktionen: Eine Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion. Es soll demjenigen, der geschädigt wurde, einen angemessenen Ausgleich für zugefügte Lebensbeeinträchtigungen bieten und zugleich Genugtuung für das geben, was der Schädiger ihm angetan hat das hat der Bundesgerichtshof bereits in einer Entscheidung im Jahr 1955 formuliert.

Neben dem immateriellen Schadensersatz gibt es den **materiellen Schadensersatz**. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei um den Ersatz konkreter Schäden. Dabei kann es sich um den Ausgleich von sogenanntem personellem Mehrbedarf handeln, also um den Ausgleich für Pflege- und Betreuungsleistungen, die für den Verletzten/Geschädigten erbracht werden müssen oder aber auch um den Ausgleich von sachlichem Mehrbedarf, also die Erstattung von Fahrtkosten, von Aufwendungen für z.B. hochkalorische Sondennahrung oder auch Kosten für höheren Energieverbrauch (für häufigeres Waschen, für das Aufrechterhalten einer höheren Raumtemperatur usw.). Es sind Kosten, die *regelmäßig* anfallen, sodass man diese Erstattungsposition „**regelmäßiger sachlicher Mehrbedarf**“ nennt.



Entsprechend gibt es auch „unregelmäßigen“, also **besonderen sachlichen Mehrbedarf**. Der kann z.B. im Erfordernis besonderer Therapien (Delphin- oder Hippo-Therapien) liegen. Zum besonderen sachlichen Mehrbedarf zählen auch Kosten eines behindertengerecht ausgestatteten/hergerichteten Fahrzeugs oder behinderungsspezifische Änderungen an einem bereits vorhandenen Fahrzeug.

Wesentliche Positionen sind auch **Erwerbsschäden**, also sogenannte Verdienstaufschübe, die entstehen, weil das geschädigte Kind später keinen Beruf ausüben kann und damit kein Erwerbseinkommen erzielt oder auch der Haushaltsführungsschaden, weil der oder die Geschädigte seinen Haushalt nicht führen kann bzw. keinen eigenen Anteil zur Arbeit im Haushalt beisteuern kann. Auch der **Rentenschaden**, der entstehen kann, muss bedacht werden. Denn schließlich kann derjenige, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, auch nicht in einer Versicherung einzahlen, sodass eine Altersvorsorge auf diesem Weg nicht erfolgen kann.

Schließlich, und das ist heute für uns in einem besonderen Umfang relevant, ist es auch so, dass gegebenenfalls die vorhandene Wohnung oder das vorhandene Haus behindertengerecht umgebaut werden müssen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, können auch die Kosten für einen kompletten Neubau erstattungsfähig sein. In dem Zusammenhang erfolgt regelmäßig die Einschaltung eines Sachverständigen, im Zweifel durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer, mit dem Verhandlungen über den Umfang des Umbaus oder über den Charakter eines Neubaus geführt werden. Es geht also um das **Schaffen behindertengerechten Wohnraums**.

II. Behindertengerechtes Wohnumfeld

Geschädigte können oft nicht in ihrer angestammten Wohnung/in ihrem angestammten Umfeld bleiben. Das Schaffen eines barrierefreien Zugangs, das Durchführen baulicher Maßnahmen oder das Anbringen behindertengerechter Einrichtungen (z.B. Innenlift, Außenrampe, Erreichbarkeit der Haustür mit dem Rollstuhl, Einbau rollstuhlgerechter Türen oder Sanitäreinrichtungen) sind anerkannte Maßnahmen für die Schaffung eines behindertengerechten Umfeldes.

Das gilt gleichermaßen, wenn die Schädigung in 1. Linie körperlicher Natur ist und auch wenn die erlittene Schädigung z.B. dazu führt, dass besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen oder wenn der Geschädigte durch lautes Rufen oder Schreien, durch Lautieren oder durch das Fehlen eines Tag -/Nacht-Rhythmus ein Verhalten an den Tag legt, das nicht mit dem Leben in einer Wohnung/in einem Mehrfamilienhaus kompatibel ist.

All das ist Schaden, der (vom Schädiger) bezahlt werden muss (siehe: Brocks in *Jorzig, Handbuch Arzthaftungsrecht*, 6. Kapitel: Schaden (materiell), S. 319, Rdnr. 156).

Zu den erstattungsfähigen vermehrten Bedürfnissen dieser Art gehören auch Um- oder Ausbauten vorhandenen Wohnraums, der An- oder Neubau einer Wohneinheit und auch der Umzug in behindertengerechte Räumlichkeiten gehört zu dem ersatzfähigen Mehrbedarf (OLG München, Urteil v. 30.1.2003, 19 U 4246/02, VersR 2003, S. 518).



Ersatzfähig sind daher alle Kosten, die im Rahmen der von dem Geschädigten zumutbar gewählten Lebensgestaltung tatsächlich und konkret anfallen (siehe beispielhaft: BGH, Urteil v. 12.7.2005, VI ZR 83/04).

Es ist eine *Frage des Einzelfalls*, welche Maßnahmen genau erforderlich und damit schadensersatzrechtlich angemessen sind. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist **die vom Geschädigten zumutbar gewählte Lebensgestaltung** (*Küppersbusch, Rdnr. 268; Pardey, Rdnrn. 1832, 1967 m. w. N.*).

Ausschlaggebend ist dabei also, **was ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der geschädigten Person in ihrer besonderen Lage für zweckmäßig und erforderlich halten darf** (BGH, Urteil v. 12.7.2005 – VI ZR 83/04, BGHZ 163, S. 351 = NJW 2006, S. 1271; OLG Stuttgart, Urteil v. 30.1.1997 – 14 U 45/9705, VersR 1998, S. 366; siehe auch: *Ratzel/Lissel, Handbuch des Medizinschadensrechts*, § 10, Teil II., S. 218, Rdnr. 26 f.).

Als Beispiel für einen nicht zweckmäßigen/erforderlichen Bedarf wird insoweit z. B. angeführt, wenn eine geschädigte Person ihre Wohnung für die Benutzung eines Rollstuhls umbauen will, dieser Umbau jedoch gar nicht zwingend erforderlich ist, weil die vorhandenen Raummaße die Benutzung eines Rollstuhls in den Räumen ohnehin möglich machen.

Die Rechtsprechung lässt nicht den geringsten Zweifel daran, dass Herstellungskosten für einen Neubau, Anschaffungskosten für eine neue Immobilie, Umbaukosten, Umzugskosten usw. Schadenspositionen im Zusammenhang mit der Schaffung behindertengerechten Wohnraums bei einem geschädigten Menschen sind.

Sehr instruktiv sind zwei einschlägige Entscheidungen von Obergerichten. Zum einen eine Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.1.1997, 14 U 45/95, und zum anderen eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 17.9.2018, 8 U 181/16.

In der Entscheidung des Frankfurter Senats geht es in erster Linie um die Verpflichtung des Schädigers, Finanzierungskosten für den Bau eines neuen Hauses zu übernehmen, der wegen des schwerstgeschädigten Kindes erforderlich war. Die Entscheidungsgründe machen deutlich, dass der Neubau einer Immobilie (und damit die Neuanschaffung von Wohnraum) erforderlich ist, wenn die ursprünglichen Räume zu beengt waren, nicht behindertengerecht ausgebaut werden konnten oder die Belästigung von Nachbarn durch das geschädigte Kind so stark ausfällt, dass es nicht mehr zumutbar ist.

Der Senat hatte folgendermaßen ausgeführt (OLG Frankfurt, 8 U 181/16, Rdnr. 37, zitiert nach juris):

„Des Weiteren litt (das Kind) vor allem nachts unter Unruhezuständen, die mit erheblichen Geräuscentwicklungen durch Weinen und Schreien einhergingen. Es ist für den Senat – wie für das Landgericht auch – nachvollziehbar, dass die Kläger auch wegen der insbesondere nächtlichen Geräuscentwicklung erheblichem (psychischem) Druck ausgesetzt waren. Es kommt hier nicht – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – darauf an, ob die Nachbarn einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Kläger hatten und hätten durchsetzen können. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Kläger als Bewohner eines Mehrfamilienhauses auf gegenseitige Rücksichtnahme



bedacht waren und Störungen und Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn vermeiden wollten.

Insoweit die Beklagten hierzu einwenden, die Annahme, das Kind habe unter Unruhezuständen gelitten, welche zu erheblichen Störungen der Nachbarn der Kläger geführt hätten, sei falsch, dass Kleinkinder weinen und schreien und dies auch nachts, sei keinesfalls ungewöhnlich, überzeugt den Senat nicht. Denn die Beklagten verkennen auch hier, dass es sich bei dem Kind um ein schwerstbehindertes Kind handelt, welches nicht die Entwicklung eines gesunden Kleinkindes nehmen konnte. Die Situation der Kläger ist daher nicht mit der Situation von Familien mit gesunden Kleinkindern vergleichbar.

Bei dieser Sachlage waren die Kläger für den Senat nachvollziehbar gehalten, behindertengerechten Wohnraum zu beschaffen, der insbesondere auch der besonderen Behinderung des Kindes Rechnung trug. Mit dem Bau des neuen Hauses konnte behindertengerechter Wohnraum für das Kind hergestellt werden. (...) Auch wurden Nachbarn durch extreme auch nächtliche Unruhen des Kindes nicht mehr gestört. Insoweit würde auch die Anmietung einer alternativen behindertengerechten Wohnung - hätte eine solche im näheren und zumutbaren Umfeld zur Verfügung gestanden - nicht infrage gekommen sein, da dies insbesondere die Problematik mit der Lärmbelästigung nicht behoben hätte. Die für den Bau des Hauses angefallenen Zwischenfinanzierungskosten sind damit kausal auf die Geburt des schwerstbehinderten Kindes und deshalb auch kausal auf die Verletzung der ärztlichen Pflichten der Beklagten zurückzuführen.“

Der Neubau eines Hauses/die Anschaffung einer neuen Immobilie ist also eine geeignete Maßnahme zur Schaffung behindertengerechten Wohnraums. Der besondere Zuschnitt der Behinderungen des geschädigten Kindes ist ein wichtiger Faktor bei der Suche nach dem geeigneten Objekt. Der Zuschnitt der Behinderungen (hier: insbesondere auch nächtliche Unruhe) kann dazu führen, dass Wohnungen, Mehrfamilienhäuser und/oder Doppelhaushälften als alternative Möglichkeiten ausfallen. Es kommt auf die Lebenswirklichkeit im konkreten Fall an.

In dem ebenfalls erwähnten Verfahren vor dem OLG Stuttgart ging es um die *Erstellungskosten* für einen Neubau. Die von den Eltern eingeklagten Erstellungskosten wurden ihnen bzw. dem schwerstgeschädigten Kind weit überwiegend zugesprochen. Abzüge wurden lediglich dem Gericht bzw. dem Sachverständigen nicht angemessen erscheinende Einzellösungen vorgenommen. So z.B. wurden die Kosten des Einbaus einer Dachgaube anstelle eines Dachflächenfensters oder die Kosten eines elektrischen Rollladenantriebs als nicht erstattungsfähig angesehen.



III. Werterhöhung

Zu beachten ist aber die Besonderheit der sogenannten „Werterhöhung“. Wenn der Begriff der Werterhöhung im Schadensersatzrecht im Zusammenhang mit der Veränderung des Wohnumfeldes genutzt wird, dann in dem Zusammenhang, als durch Umbau- oder Ausstattungsmaßnahmen ein Vermögenszuwachs beim Geschädigten eintritt, der nicht vom Gedanken des Schadensersatzes gedeckt ist und daher abzuziehen wäre.

Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn bei einer Bestandsimmobilie ohne vorhandene Garage eine Garage für das behindertengerechte Fahrzeug angebaut wird und dadurch, also durch die bauliche Ergänzung des Hauses mit einer Garage, der Wert des Hauses insgesamt gesteigert wird. Zwar muss dann der Schädiger die Kosten für die Erstellung einer Garage übernehmen, der Geschädigte muss sich aber die eingetretene Wertsteigerung des Hauses entgegenhalten/anrechnen lassen.

IV. Streitpunkte

Dies vorausgeschickt lässt sich leicht nachvollziehen, dass es dann, wenn eine vorhandene Immobilie umgebaut werden soll, oder wenn, weil das geschädigte Kind in der vorhandenen Wohnung bzw. dem vorhandenen Haus nicht angemessen versorgt werden kann, ein neues Haus gebaut werden soll, unterschiedliche Auffassungen dazu geben kann, was *angemessen* ist und was nicht. Wie dürfen oder müssen die Räume gestaltet sein, in denen ein Kind mit Rollstuhl bewegt wird? Über welche Ausstattungsmerkmale müssen spezielle Sanitärräume verfügen? Wird ein separater Raum oder sogar eine Einliegerwohnung für eine Pflegekraft benötigt? Wie muss der Eingangsbereich gestaltet sein und inwieweit ist es erforderlich, dass das geschädigte Kind *jeden* Bereich des Hauses erreichen kann? Hat ein bettlägeriges, schwerstgeschädigtes, mutmaßlich stark sehbeeinträchtigtes Kind Anspruch darauf, ein Zimmer mit Blick in den Garten zu haben? In diesen Punkten kommt es regelmäßig auch zum Streit zwischen Sachverständigen, die einerseits vom Haftpflichtversicherer des Arztes bzw. des Klinikums bemüht werden und andererseits von den Eltern des geschädigten Kindes beauftragt wurden/werden.

V. Beispielfälle

Abseits von diesen Streitfragen gibt es aber noch weitere „Komplikationen“, die sich ergeben können, wenn der Entschluss gefallen ist, ein behindertengerechtes Umfeld für das eigene Kind zu schaffen. Dies soll anhand von zwei Beispielen deutlich gemacht werden. In dem einen Fall geht es darum, welche Ansprüche an die Gestaltung des behindertengerechten Wohnumfeldes gestellt werden dürfen oder sollen, *und zwar von den Eltern*. Der andere Fall zeigt auf, welche grundsätzlichen Fehlvorstellungen selbst bei eigentlich erfahrenen und langjährig tätigen *Mitarbeitern von Haftpflichtversicherern* bei Schadensfällen auch im Jahr 2023 noch bestehen.



Fall 1

- Junge, geboren im September 2015 in einem kleinen Krankenhaus in der Nähe von Aachen
- Einleitung der Geburt, fehlerhafte Überwachung. Herztonabfälle werden nicht erkannt
- schwerste Mehrfachbehinderung, keine Kopfkontrolle, keine Rumpfkontrolle, kaum gezielte Bewegungen, blind, taub, zwischenzeitlich erfolgte die Versorgung mit Sauerstoff/Beatmung im häuslichen Umfeld
- im Jahr 2017 werden bei meiner Pflicht Versicherer der Geburtsklinik Ansprüche angemeldet
- bis zum Jahr 2020 werden der Schmerzensgeldanspruch, der zurückliegende unterlaufene Mehrbedarf mehr als zufriedenstellend („gut“) reguliert

Zur Wohnsituation:

Zum Zeitpunkt der Geburt (es handelte sich um das erste Kind) wurden die Eltern in einer Mietwohnung im 2. Stock. Recht schnell stellt sich heraus, dass die Versorgung des Jungen dort im Grunde gar nicht möglich ist: Der Eingangsbereich ist nicht barrierefrei; der Transport in den 2. Stock es problematisch; es fehlt bereits der erforderliche Platz für die Hilfsmittel, Windeln und sonstiges Hygienematerial kann nicht gelagert werden; der Rollstuhl passt nicht durch die Türöffnungen; das Kind schreit häufig und anhaltend.

Die Eltern schauen sich Eigeninitiative nach einem Haus um, die Änderung des Wohnumfeldes muss schnell geschehen, sie finanzieren dieses Haus. Es handelt sich um ein nicht besonders großes Haus mit einer Wohnfläche von ca. 130 m². Im weiteren Verlauf werden Lifteinrichtungen erforderlich, außerdem muss der Sanitärraum über das zunächst beabsichtigte Maß umgebaut werden. Außerdem kommt ein 2. Kind hinzu, der Geschädigte Junge bekommt eine Schwester.

Wird klar, dass ein weiterer Wechsel des Wohnumfeldes vorgenommen werden muss und die entsprechenden Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer werden aufgenommen. Die Eltern kaufen ein Grundstück von Ihrer Gemeinde mit der nicht unüblichen Auflage, dass dieses innerhalb von 3 Jahren bebaut werden müsse, sonst muss der Kauf rückabgewickelt und das Grundstück wieder an die Gemeinde rückübertragen werden. Die Planungen für das Haus sind sehr zeitaufwendig. Die Eltern wechseln mehrfach in Architekten und suchen in jedem Detail nach derjenige Lösung, die den Bedürfnissen des Kindes optimal gerecht wird. Die veranschlagten Kosten für das zu erstellende Haus - in einer ländlichen Region am Niederrhein - belaufen sich auf etwa 850.000,00 € (ohne Grundstück). Die Wohnfläche beläuft sich auf etwa 300 m². Die selbst vorgenommene Berechnung des trennungsbedingten Mehrbedarfs für den Hausbau ergibt einen Mehraufwand von knapp 300.000,00 €. Der Haftpflichtversicherer prüft die vorgelegten Entwürfe aufwendig durch einen eigenen Architekten. Die Prüfung dauert etwas mehr als anderthalb Jahre. In der Zwischenzeit (2021/2022) ziehen die Material- und Baupreise immer weiter an und die Zahl der Baufirmen, die weitere Angebote erstellen und Kapazitäten haben, nimmt ab. Ende des Jahres 2022 würden sich die Kosten des Projekts,



wenn man es bei der ursprünglichen Planung beließe, auf etwa 1.100.000,00 € belaufen (ca. 30% Preissteigerung). Zu diesem Zeitpunkt hatte der Haftpflichtversicherer seine Prüfung abgeschlossen und teilt mit, dass nach seiner Auffassung der behinderungsbedingte Mehraufwand mit etwa 240.000,00 € anzusetzen sei.

Fall 2

- Junge, geboren im September 2018 im Klinikum B., Bayern
- schwerstgeschädigt durch eine Sauerstoffunterversorgung vor und während der Geburt, zu späte und langwierige vaginal-operative Entbindung statt dringend erforderlichem Kaiserschnitt
- Mutter des Kindes bei der Geburt selbst erst 16 Jahre alt; Kind wird dauerhaft von den Großeltern betreut
- im Zeitraum ab 2010 Zeit intensive außergerichtliche Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer des Klinikums
- schließlich Zahlung von Schmerzensgeld und von personellem und materiellem Schadensersatz für die Vergangenheit
- Schädigungsmuster beim Kind: Schwerste zerebrale Schädigung, der Junge ist aber körperlich und motorisch nahezu altersgerecht entwickelt; geistig/intellektuell verharret er auf dem Niveau eines 2-jährigen Kindes; keinerlei Gefahrenbewusstsein; starkes Aggressionspotenzial; komplette Harn- und Stuhlinkontinenz; stark ausgeprägte Autismus; keinerlei Tag-/Nachtrhythmus; muss sich durch permanentes Hören von Musik in erheblicher Lautstärke über ein tragbares Abspielgerät beruhigen; tatsächlich ist der Alltag so gestaltet, dass der Junge „Vollgas gibt“, bis er erschöpft ist, dann schläft er binnen kurzer Zeit ein, schläft für einen Zeitraum von zwischen anderthalb und 4 Stunden und „liegt dann wieder los“ - dies für 24 Stunden am Tag.

Die Großeltern, die den Jungen permanent im Rahmen eines Pflegekind-Verhältnisses betreuen, wohnen im ländlichen Umfeld (am Fuße des Fichtelgebirges) in einem kleinen Haus zur Miete. Das Haus ist in einem schlechten baulichen Zustand, starker Schimmelbefall, der Vermieter ergreift keine Maßnahmen, das Haus soll abgerissen und das Grundstück verkauft werden. Die Familie ist gezwungen, sich nach einer anderen Bleibe umzuschauen (2021). Ein anderes Mietobjekt (Wohnung oder Haus) scheidet aus. Zum einen ist im Grunde kein Angebot vorhanden, zum anderen ist bei den Angeboten, die es gibt, unter den oben genannten Voraussetzungen ein anderes Mietobjekt nicht zu finden. Der Kauf einer Eigentumswohnung oder zum z. B. einer Doppelhaushälfte ist wegen der konkreten Ausprägung des bei dem Jungen bestehenden Schadensbildes ebenfalls problematisch: Kein Tag-/Nachtrhythmus, permanent laute Musik zur Beruhigung – auch nachts -, schreien und Lautieren auch nachts, „Randalieren“ in Aggressionsphasen usw. machen es auch für die Betreuenden mehr als schwierig, in direkter Nachbarschaft anderer Menschen bzw. unmittelbar neben Mitbewohnern zu wohnen. Die Lösung war der Kauf eines - auch durch das ländliche, abgelegene Umfeld - vergleichsweise günstigen freistehenden Einfamilienhauses mit großem Grundstück, sodass



keinerlei Beeinträchtigungen für Nachbarn bestehen und auch die Betreuenden sich darüber keine Gedanken machen müssen. Alternative Möglichkeiten bestanden nicht.

Gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden die Anschaffungskosten des Hauses. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, dass nichts ausgeglichen werden müsse, weil gar kein Schaden entstanden sei. Denn es habe keine Vermögenseinbuße stattgefunden. Schließlich habe das Kind für das für den Kauf des Hauses aufgewandte Geld ja einen entsprechenden Gegenwert, nämlich das Eigentum an dem erworbenen Haus, erhalten. Wenn aber keine Vermögenseinbuße vorläge, müsse auch kein Schadensersatz geleistet werden.

Dieser Gedanke ist natürlich völlig abwegig. Denn diese Auffassung beruht darauf, dass das geschädigte Kind die Kosten für das Haus aus vorhandenem Vermögen bestreiten muss. Und dieses Vermögen besteht entweder in dem erhaltenen Schmerzensgeld oder es handelt sich um den ausgeglichenen zurückliegenden oder laufenden Mehrbedarf, wobei die Zahlungen auf den personellen Mehrbedarf (Pflege- und Betreuungsleistungen) *denjenigen* zustehen, die die Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht haben. Das Kind kann also nicht automatisch auf diese Mittel zurückgreifen.

Das muss es aber auch nicht, genauso wenig wie es auf das Schmerzensgeld zurückgreifen muss. Tatsächlich handelt es sich bei dem Anspruch auf Gewährleistung eines behindertengerechten Wohnraums um einen eigenen Anspruch, und dieser eigene Anspruch muss auch separat vom Schädiger befriedigt werden. Wäre das anders, müsste Grunde *nur eine*, nämlich die erste Schadensposition bedient werden und im Anschluss könnte sich der Schädiger immer darauf berufen, dass das geschädigte Kind für jeden anderen Schaden Jahr auf das bereits vorhandene Geldforderungen zurückgreifen könne. Es liegt auf der Hand, dass das nicht richtig sein kann. Trotzdem verweigert der in diesen Fall involvierte Haftpflichtversicherer seit Monaten eine Leistung im Zusammenhang mit dem Hauskauf.

Diese Schilderung soll illustrieren, mit welchen nach diesseitiger Auffassung absurden Hindernissen man beim Ausgleich entstandener Schäden im Zusammenhang mit der Schaffung behindertengerechten Wohnraums konfrontiert wird.

Axel Näther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

NÄTHER | KRÜGER | PARTNER
Fachanwälte für Medizinrecht
Rheinallee 27, 53173 Bonn

Telefon: (0228) 227 446-0
Fax: (0228) 227 446-20
E-Mail: mail@naetherkrueger.de
Internet: www.naetherkrueger.de